



Bergamt Halle

Bergamt Halle Postfach 122 06016 Halle/ S.

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13

06193 Sennewitz

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH				
Eing.: 19. APR. 1996 <i>ln</i>				
GF	RS	GFK	GFT	
	X			

Richard-Wagner-Str. 56
06114 Halle/ S.
TEL (0345) 52084 0
FAX (0345) 2021394Regierungsbezirkkasse Halle
LZB Halle
BLZ 800 000 00
KTO 800 015 15

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

RS/Sa-be (sabaerl)
10.04.1995

Mein Zeichen

I/2467/95/Lg

Bearbeitet von:

Herrn Lingott

Tel. (0345)
52084- 28 Halle,

16. April 1996

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 05.04.1995 für die Entnahme von Brauchwasser aus einen Brunnen zum Zwecke der Befeuchtung der Betriebsstraßen bei trockener Witterung und für sanitäre Einrichtungen im Kiessandtagebau Köplitz

Wasserrechtliche Erlaubnis

I. Entscheidung

1. Gemäß § 11 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GVBl. LSA Nr. 38/1993) wird der

Mitteldeutschen Baustoffe GmbH

auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 des WG LSA, im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde für die im Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen, unter Einhaltung der im Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen die Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

1.1 Art der Gewässerbenutzung

- Entnahme von Brauchwasser aus dem Grundwasser

1.2 Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung

Zweck der Gewässerbenutzung:

1. Entnahme von Grundwasser zur Befeuchtung der Betriebsstraßen bei trockener Witterung
2. Entnahme von Grundwasser für sanitäre Einrichtungen

Umfang der Gewässerbenutzung:

Die Entnahmemengen betragen:

- 0,5 m³/d für sanitäre Einrichtungen
- 5,0 m³/d zum Befeuchten der Betriebsstraßen bei trockener Witterung an ca. 30 Tagen im Jahr

1.3 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer: Grundwasser

Entnahmeort: Brunnen
Hochwert 57 32 878
Rechtswert 45 42 360

Gemeinde: Kemberg, Flur 20, Flurstück 106/5

Landkreis: Wittenberg

Land: Sachsen-Anhalt

2. Kostenfestsetzung

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der von der Antragstellerin zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus dem gleichzeitig zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis:

Antrag vom 05.04.1995 auf wasserrechtliche Erlaubnis, bestehend aus 7 Seiten Text und den Anlagen 1 bis 5

III. Nebenbestimmungen

1. Befristung:

Diese Erlaubnis gilt unbefristet.

2. Auflagen und Benutzungsbedingungen

- 2.1 Die Erlaubnis gilt nur für das nach Art, Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung in seiner örtlichen Lage bezeichnete Objekt.
- 2.2 Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird sie ungültig. Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Bedingungen und Auflagen obliegt daher dem Gewässerbenutzer.
- 2.3 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instandzuhalten, nach Betriebs- und Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Er haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen und der Unterhaltung derselben entstehen.
- 2.4 Den Bediensteten des Bergamtes Halle ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

IV. Hinweise

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.
2. Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können.
3. Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem besonderen Verfahren zu behandeln.

4. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, daß er die erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
5. Bei Erfordernis kann die Erlaubnis durch weitere Auflagen erweitert werden.

V. Begründung

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH Sennewitz beantragte für die Entnahme von Brauchwasser aus einen Brunnen zum Zwecke der Befeuchtung der Betriebsstraßen bei trockener Witterung und für sanitäre Einrichtungen im Kiessandtagebau Köplitz eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 11 WG LSA beruht auf den §§ 4, 5 und 6 des WG LSA.

Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bestehen keine Bedenken gegen die Erlaubnis.

Die unter Abschnitt III. getroffenen Auflagen und Benutzungsbedingungen sind gemäß § 6 WG LSA zulässig und erforderlich, um das Grundwasser vor Einwirkungen zu schützen, die die Nutzbarkeit beeinträchtigen und um Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger sowie Schäden der Umwelt oder andere nachteilige Folgen zu vermeiden.

Unter diesen Aspekten sind die hier angeordneten Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig, da hier die Interessen der Allgemeinheit sowie die Verhütung der Gewässerverunreinigung oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung der Eigenschaft des Wassers Vorrang vor dem Interesse des Benutzers an einer auflagenfreien Erlaubnis haben.

Den vorgenannten Auflagen dient auch der im Punkt IV.5. festgelegte Vorbehalt, wonach gemäß § 8 WG LSA eine nachträgliche Anordnung von Auflagen erteilt werden kann.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bergamt Halle schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und muß bei schriftlicher Einlegung innerhalb dieser Frist eingegangen sein. Der schriftliche Widerspruch ist an die Postadresse Bergamt Halle, PSF 122, 06116 Halle/S. zu richten.

Der Widerspruch zur Niederschrift wird im Dienstgebäude Bergamt Halle, Richard-Wagner-Straße 56, 06114 Halle/S., entgegengenommen.

Im Auftrag



Desselberger

Anlagen

Antrag vom 04.05.1995

Kostenfestsetzungsbescheid



Verteiler

Landratsamt Wittenberg

Untere Wasserbehörde

Breitscheidstraße 3

06886 Lutherstadt Wittenberg